

Spital am Pyhrn, 15.12.2020

Zahl: 42/ -

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ GemO. 1990, LGBl. Nr. 102/2009, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat Spital am Pyhrn in seiner Sitzung vom 15.12.2020 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Pyhrn vom 15.12.2020 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit a des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Berechnungsgrundlage nach Abs. 3 Euro 21,66. Die Mindestgebühr für den Kanalanschluss beträgt ab Rechtswirksamkeit der Verordnung Euro 3.465,- bis 160 m² bebaute Flächen. Für jeden über 160 m² hinausgehenden Quadratmeter wird der 160. Teil der Mindestanschlussgebühr berechnet.
- (2) Bei Objekten mit über 500 m² bebauter Fläche gem. Abs. 1 wird die Anschlussgebühr für die übersteigende Fläche um 20 v.H. je Quadratmeter ermäßigt.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse (Mansarden) und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen be-

nutzbar ausgestattet sind. Garagen die keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, werden für die Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind die Bestimmungen des § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen Oberflächen (Dach)-abwässer anfallen: 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen): 30 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag jedoch nicht in Anrechnung gebracht.
- c) Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), soweit von diesen keine anderen als Dachabwässer anfallen: 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen, die für private oder sonstige nicht landwirtschaftliche Zwecke dienen, ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird.
- d) Für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und aus denen keine anderen als Dachabwässer anfallen,: 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche, wobei jedoch für Garagen ein Abschlag nicht in Anrechnung gebracht wird. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenverordnung vorzunehmen.
- e) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist,: 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- f) Für Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
 1. Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der bebauten Flächen dieser Einstellplätze unter Anwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln.
 2. Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 20 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in

die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche der Einstellplätze.

- g) Für Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
 - h) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschl. Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthausäle, heranzuziehen.
- (4) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs.2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- (5) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken, ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz die Hälfte der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr neu zu berechnen.
- (8) Die Grundstückseigentümer und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benutzungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Spital am Pyhrn schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

bis 1000 m ²	jährlich pauschal Euro 70,-
von 1001 bis 2500 m ²	jährlich pauschal Euro 90,-
von 2501 bis 5000 m ²	jährlich pauschal Euro 110,-
über 5000 m ²	jährlich pauschal Euro 130,-

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich fällig.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (2) Bei Neuanschluss an das Kanalnetz ist von den Grundstückseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Benützungsg Gebühr ab dem Quartal zu berechnen, das dem Anschluss folgt.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ägidius Exenberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: